

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge

A. Zielsetzung

Es wird vorgeschlagen, das elterliche Sorgerecht insgesamt zu reformieren. Die geltende Regelung ist veraltet. Es besteht die Notwendigkeit, sie den Wertvorstellungen des Grundgesetzes und den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Es ist nötig, die elterlichen Rechte und Pflichten neu zu beschreiben, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern und dem Gedanken zunehmender Selbstverantwortlichkeit der Heranwachsenden Rechnung zu tragen. Dabei ist entsprechend Artikel 6 des Grundgesetzes die Familie und ihre Selbstverantwortlichkeit zu respektieren, zu schützen und zu fördern. Das von der Verfassung geschützte Elternrecht ist zu beachten. Zugleich ist die dem Staat durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes übertragene Aufgabe zu erfüllen.

B. Lösung

Die elterlichen Rechte und Pflichten werden neu definiert, die Pflichtgebundenheit der elterlichen Rechte wird betont. Das Elternrecht wird nicht mehr als Gewaltverhältnis, sondern als Sorgeverhältnis verstanden.

Der Schutz gefährdeter Kinder wird verbessert. Das Vormundschaftsgericht soll bei einer Gefährdung des persönlichen Wohls des Kindes die erforderlichen Maßnahmen treffen können, unabhängig davon, ob den Eltern ein schuldhaftes Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Kinder, deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind, sollen ebenfalls wirksamer als bisher vor einer Gefährdung bewahrt werden. Der Entwurf verbessert ferner

den Schutz des Kindesvermögens. Die Rechtsstellung des heranwachsenden Kindes wird verstärkt.

Die Eltern werden verpflichtet, auf den Willen des einsichtsfähigen Kindes Rücksicht zu nehmen. In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes sollen Begabung und Neigung des Kindes maßgebend sein.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1626 erhält folgende Fassung:

„§ 1626

(1) Der Vater und die Mutter haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Soweit ein Kind zu einer eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten in der Lage ist, haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sollen sie mit dem Kind erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen. Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen, sollen seiner Begabung und Neigung entsprechen; bei Meinungsverschiedenheiten soll der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters eingeholt werden.“

2. Nach § 1626 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1626 a

Die Einwilligung in eine Heilbehandlung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Kind nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres selbst erteilen, wenn es fähig ist, Grund und Bedeutung der Heilbehandlung einzusehen und seinen Willen hiernach zu bestimmen; die Befugnis der Eltern, in eine Heilbehandlung des Kindes einzuwilligen, bleibt unberührt.“

3. § 1628 erhält folgende Fassung:

„§ 1628

(1) Können sich die Eltern in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht. Die

Übertragung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht darauf hinwirken, daß sich die Eltern auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung einigen.“

4. § 1629 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 übertragen ist.“

5. § 1630 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen,“ durch die Worte „Die elterliche Sorge“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes“ durch die Worte „Personensorge oder die Vermögenssorge“ ersetzt.

6. § 1631 erhält folgende Fassung:

„§ 1631

(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

7. Nach § 1631 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1631 a

Die Unterbringung eines Kindes in einer Heil- oder Pflegeanstalt bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; § 1800 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 1632 erhält folgende Fassung:

„§ 1632

(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu ver-

langen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält. Der Elternteil, dem die Personensorge zusteht, kann auch die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes notwendigen Sachen verlangen.

(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder Absatz 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils oder des Dritten, gegen den die Entscheidung wirkt; verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht."

9. In § 1633 werden die Worte „Sorge für die Person eines“ durch die Worte „Personen für einen“ ersetzt.

10. § 1634 erhält folgende Fassung:

„§ 1634

(1) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. Gegen den Willen des Kindes, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.

(2) Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; es kann die Befugnis ausschließen oder einschränken, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(3) Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, kann bei berechtigtem Interesse vom Personensorgeberechtigten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit ihre Erteilung mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Über Streitigkeiten, die das Recht auf Auskunft betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(4) Steht beiden Eltern die Personensorge zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend."

11. In § 1638 Abs. 1 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung),“ durch die Worte „Die Vermögenssorge“ ersetzt.

12. Nach § 1639 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1640

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen mit einem Wert von mehr als 10 000 DM, welches das Kind von Todes wegen erwirbt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Gleiches gilt für Vermögen, welches das Kind sonst anlässlich eines Sterbefalles erwirbt, sowie für Abfindungen, die anstelle von Unterhalt gewährt werden, und Schenkungen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Schenker bei der Schenkung eine abweichende Anordnung getroffen hat.

(4) Erfüllt ein Elternteil die ihm nach den vorstehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögenssorge entziehen.

(5) Das Nachlaßgericht hat dem Vormundschaftsgericht von einem Vermögenserwerb des Kindes nach Absatz 1 Satz 1 Anzeige zu machen."

13. § 1642 erhält folgende Fassung:

„§ 1642

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist."

14. § 1643 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des Elternteils ein, der das Kind vertritt“ durch die Worte „eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt“ ersetzt.

15. In § 1648 werden die Worte „bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes“

durch die Worte „bei der Ausübung der Personensorge oder der Vermögenssorge“ ersetzt.

16. § 1666 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das persönliche Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es kann erforderliche Erklärungen der Eltern, eines Elternteils oder des Kindes ersetzen, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für die Person des Kindes notwendig ist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vermögensverwaltung“ durch das Wort „Vermögenssorge“ ersetzt.

17. Die §§ 1667 und 1668 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1667

(1) Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder zu verletzen droht oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

(3) Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und daß zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zum Vermögen des Kindes, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach sei-

nem Ermessen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Sicherheitsleistung darf nur durch Maßnahmen nach Absatz 5 erzwungen werden.

(5) Das Vormundschaftsgericht kann dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, die Vermögenssorge ganz oder teilweise entziehen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefährdung des Kindesvermögens durch diesen Elternteil abzuwenden.

(6) Die Kosten der angeordneten Maßnahmen trägt der Elternteil, der sie veranlaßt hat.

§ 1668

Von einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie von einem Antrag nach § 807 ZPO, der die Eltern oder einen Elternteil betrifft, hat das zuständige Gericht dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

18. § 1669 wird aufgehoben.

19. § 1670 erhält folgende Fassung:

„§ 1670

(1) Die Vermögenssorge eines Elternteils endet mit der Wirksamkeit des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird; beantragt der Elternteil selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so endet seine Vermögenssorge bereits mit der Stellung des Konkursantrages.

(2) Wird das Konkursverfahren beendet oder wird der Eröffnungsantrag des Elternteils abgewiesen, so hat das Vormundschaftsgericht dem Elternteil die Vermögenssorge wieder zu übertragen, soweit dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht.“

20. § 1671 erhält folgende Fassung:

„§ 1671

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Es trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(2) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann nur die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

(3) Unterbreiten die Eltern einen übereinstimmenden Vorschlag oder begehrt ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, so soll das Familiengericht eine davon abweichende Entscheidung nach Absatz 1 und 2 nur treffen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Stimmen Elternvorschlag und Kindeswille nicht überein, so entscheidet das Familiengericht nach Absatz 1 und 2.

(4) Das Familiengericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist."

21. § 1672 erhält folgende Fassung:

„§ 1672

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gilt § 1671 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden."

22. § 1673 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Personensorge für das Kind steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor, es sei denn, daß die elterliche Sorge wegen Minderjährigkeit ruht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor; andernfalls gelten § 1627 Abs. 1 Satz 2 und § 1628."

23. § 1676 wird aufgehoben.

24. § 1678 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, soweit dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht."

25. § 1679 wird aufgehoben.

26. § 1680 erhält folgende Fassung:

„§ 1680

(1) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Endet die Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß dem anderen Elternteil die Vermögenssorge allein zusteht, soweit dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht. Vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann der andere Elternteil die Vermögenssorge nicht ausüben.

(2) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem Elternteil entzogen, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht sie dem anderen Elternteil insoweit zu übertragen, als dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger."

27. § 1681 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„War der verstorbene Elternteil nach den §§ 1671, 1672 sorgeberechtigt, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, soweit dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 1671 Abs. 1 bis 5" durch die Worte „§ 1671 Abs. 1 bis 4" ersetzt.

28. § 1682 wird aufgehoben.

29. § 1638 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der das Kindesvermögen verwaltet" durch die Worte „dem die Vermögenssorge zusteht" ersetzt.

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Es kann ferner gestatten, daß die Auseinandersetzung ganz oder teilweise unterbleibt, wenn dies den Vermögensinteressen des Kindes nicht widerspricht. § 1640 Abs. 4 gilt entsprechend."

30. Die §§ 1684, 1685, 1686 und 1689 bis 1692 werden aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 1685

(1) Auf Antrag eines Elternteils, dem die Personensorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, kann das Vormundschaftsgericht dem Kinde für folgende, der Sorge dieses Elternteils unterstehenden Angelegenheiten einen Pfleger bestellen:

1. für die Anfechtung der Ehelichkeit und sonstige Angelegenheiten, welche die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnis betreffen,
2. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
3. für sämtliche oder einzelne Angelegenheiten der Vermögenssorge.

(2) Im Falle des § 1629 Abs. 2 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, dem Kinde einen Pfleger für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den anderen Elternteil bestellen.

(3) Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn der Elternteil, auf dessen Antrag der Pfleger bestellt wurde, die Aufhebung beantragt. Dies gilt nicht, soweit das Kind nach anderen Vorschriften eines Pflegers bedarf. Die §§ 1918, 1919 bleiben unberührt."

31. § 1694 wird aufgehoben.

32. § 1695 wird aufgehoben.

33. In § 1696 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Maßnahmen nach den §§ 1666, 1667 und nach § 1671 Abs. 4 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1667 und nach § 1671 Abs. 4 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen."

34. In § 1698 Abs. 1 wird das Wort „Vermögensverwaltung" durch das Wort „Vermögenssorge" ersetzt.

35. § 1698 a erhält folgende Fassung:

„§ 1698 a

(1) Die Eltern dürfen die mit der Personensorge und mit der Vermögenssorge für das Kind verbundenen Geschäfte fortführen, bis sie von der Beendigung der elterlichen Sorge Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht be-

rufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Sorge ruht."

36. § 1711 erhält folgende Fassung:

„§ 1711

(1) Derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht, bestimmt den Umgang des Kindes mit dem Vater. Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht entscheiden. Es kann seine Entscheidung jederzeit ändern. § 1634 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bestimmt sich nach § 1634 Abs. 3.

(3) In geeigneten Fällen soll das Jugendamt zwischen dem Vater und dem Sorgeberechtigten vermitteln."

37. § 1712 wird aufgehoben.

38. In § 1751 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Befugnis, mit dem Kind persönlich zu verkehren," durch die Worte „die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde" ersetzt.

39. § 1778 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden,

1. wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll;
2. wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist;
3. wenn er die Übernahme verzögert;
4. wenn seine Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würde;
5. wenn der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht, es sei denn, der Mündel ist geschäftsunfähig."

40. § 1779 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

41. § 1793 erhält folgende Fassung:

„§ 1793

Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels

zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend."

42. In § 1794 werden die Worte „Das Recht und die Pflicht" durch die Worte „Die Pflicht und das Recht" ersetzt.
43. § 1800 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Pflicht und das Recht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach § 1626 a und nach den §§ 1631, 1632 und 1633."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz aufgehoben.
44. In § 1837 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) §§ 1666, 1667 Abs. 1, 5 und § 1696 gelten entsprechend."
45. § 1847 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."
46. § 1887 Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben; Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 3.
47. In § 1899 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1778 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Mündel der Bestellung eines Elternteils zum Vormund nicht widersprechen kann."
48. § 1901 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist oder war der Mündel verheiratet, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht."
3. In § 47 Abs. 1 und 2 fallen jeweils die Satzteile „ , Beistand" weg.
4. In § 47 a Abs. 3 fallen die Worte „und für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" weg.
5. In § 47 b Abs. 3 fallen die Worte „und für eine Beistandschaft, wenn dem Beistand die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen übertragen ist," weg.
6. In § 47 d fällt der Satzteil „ , Beistände" weg.
7. § 48 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 1632 Abs. 1 und 3 (Herausgabe des Kindes),"
 - b) Die bisherige Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 1634 Abs. 2 und 4 und § 1711 Abs. 1 Satz 2, 3 (Umgang mit dem Kinde),"
 - c) Die bisherige Nummer 7 erhält die Fassung:

„7. § 1631 a (Unterbringung des Kindes in einer Heil- oder Pflegeanstalt),"
 - d) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7 a bis 7 c eingefügt:

„7 a. § 1678 Abs. 2 (Ruhe der elterlichen Sorge),
7 b. § 1680 (Entziehung der elterlichen Sorge),
7 c. § 1681 (elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils),"
8. In § 48 c werden die Worte „§ 1634 Abs. 2 Satz 1" durch die Worte „§ 1634 Abs. 2 und 4" sowie das Wort „Verkehr" durch das Wort „Umgang" ersetzt.
9. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften" durch die Worte „Pflegschaften oder Vormundschaften" ersetzt.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) und das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 46 fallen die Worte „Beistandschaft und" weg.
2. In § 46 fallen die Worte „Beistand oder" weg.

Artikel 3

Änderungen des Ehegesetzes

1. § 3 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit. Dies gilt nicht im Land Berlin.

2. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
und des Personensorgeberechtigten

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht zugleich die Personensorge für den Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein anderer personensorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.“

Artikel 4

**Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Pflegschaft nach § 1685 und nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft nach §§ 1685 oder 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gerichts zuständig.“

3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft“ durch die Worte „Vormundschaft oder Pflegschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 fallen die Worte „oder ist der Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt“ weg.

4. In § 44 Satz 2 werden die Worte „Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft“ durch

die Worte „Vormundschaft oder Pflegschaft“ ersetzt.

5. In § 46 Abs. 3 fallen die Worte „, die Beistandschaft“ weg.

6. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft. Einer Pflegschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann dabei eine Pflegschaft nach ausländischem Recht oder eine ähnliche ausländische Rechtseinrichtung gleichgeachtet werden.“

7. Der bisherige § 50 wird § 49.

8. Nachfolgende Vorschrift wird als § 50 in das Gesetz eingefügt:

„§ 50

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben vor einer Entscheidung oder Maßnahme, die die elterliche Sorge betrifft, die Eltern und, soweit sie für und gegen einen Dritten wirkt, den Dritten zu hören. Sie dürfen hiervon nur aus schwerwiegenden Gründen absehen.

(2) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht sollen das Kind in allen geeigneten Fällen persönlich hören. Ein Kind, das auf Grund seines Lebensalters zu einer selbständigen Beurteilung eigener Angelegenheiten fähig sein kann, muß vor einer seine Person betreffenden Entscheidung persönlich gehört werden, es sei denn, daß der Anhörung schwerwiegende Hindernisse entgegenstehen oder das Wohl des Kindes gefährdet würde.

(3) Den Vater eines nichtehelichen Kindes hat das Vormundschaftsgericht vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, zu hören, wenn es die Anhörung nach seinem Ermessen für geeignet hält, dem Wohle des Kindes zu dienen.

(4) In den Fällen der §§ 1779, 1847 und 1887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich die Anhörung des Mündels und seiner Eltern nach Absatz 1 bis Absatz 3.“

9. § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund oder der Pfleger zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes oder des Pflegers zu

ersuchen. Der Vormund oder Pfleger soll soweit tunlich vorher gehört werden."

10. § 55 a wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 55 b wird § 55 a.

12. In § 57 Abs. 1 Nr. 7 und § 97 Abs. 2 werden die Worte „Vormund, Pfleger oder Beistand“ durch die Worte „Vormund oder Pfleger“ ersetzt.

13. § 57 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in § 1640 Abs. 4, den §§ 1666, 1667, 1683 Satz 4 oder in § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen abgelehnt oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;“.

14. In § 58 Abs. 1 werden die Worte „Vormünder, Pfleger oder Beistände“ durch die Worte „Vormünder oder Pfleger“ ersetzt.

15. § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegerschaft oder Gegenvormundschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;

3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger oder Gegenvormund gegen seinen Willen entlassen wird;“.

16. Nach § 64 werden folgende neue Vorschriften eingefügt:

„ 64 a

(1) In dem Verfahren, das die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1800 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, hat sich das Gericht einen unmittelbaren Eindruck von dem unterzubringenden Mündel zu verschaffen und ihn persönlich anzuhören. Es soll ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichten.

(2) Zu der Anhörung des Mündels hat das Gericht einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

(3) Erscheint der Mündel zur Anhörung trotz Ladung nicht, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen.

(4) Die persönliche Anhörung des Mündels kann unterbleiben, wenn er nach seinem

Lebensalter zu einer selbständigen Beurteilung nicht fähig sein kann oder wenn die Anhörung nach ärztlichem Gutachten nicht ohne erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Mündels wäre.

§ 64 b

(1) Unterbleibt die Anhörung des Mündels oder ergibt sie, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, so hat das Gericht ihm einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten beizuordnen, sofern er nicht bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

(2) Die Beiordnung wird aufgehoben, wenn der Mündel einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragt. Sie endet mit dem Abschluß des Verfahrens.

§ 64 c

(1) Die Unterbringung darf erst genehmigt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt worden ist, der den Mündel untersucht hat.

(2) Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, daß der Mündel auf bestimmte Dauer in geeigneter Weise untergebracht und beobachtet wird.

(3) Die Unterbringung nach Absatz 2 soll längstens sechs Wochen dauern. Nach Anhörung eines Sachverständigen kann sie durch weitere gerichtliche Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

§ 64 d

(1) Wird eine Unterbringung genehmigt, so sind in dem Beschluß die Art und die Dauer der Unterbringung zu bestimmen.

(2) Die zulässige Dauer beträgt bei Suchtkranken sowie bei psychisch Gestörten, deren Störung in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, höchstens ein Jahr, in allen anderen Fällen höchstens zwei Jahre.

§ 64 e

(1) Die Entscheidung ist dem Mündel auch dann bekanntzumachen, wenn er einen gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hat.

(2) Die Bekanntmachung an den Mündel kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Zeugnis eine Verständigung mit ihm wegen seines Geisteszustandes nicht möglich ist oder wenn sie nach ärztlichem Zeugnis nicht ohne erhebliche Nachteile für seinen Gesundheitszustand wäre. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen auf eine Mitteilung der Entschei-

dungsformel beschränkt werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß; § 64 b gilt entsprechend.

§ 64 f

(1) Eine vorläufige Unterbringung kann durch einstweilige Anordnung genehmigt werden, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, daß eine endgültige Unterbringung angeordnet werden wird,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Mündels vorliegt und
3. mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden sein würde.

(2) In dem Beschluß sind Art und Dauer der Unterbringung zu bestimmen. Die vorläufige Unterbringung darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 64 g

(1) Die vorläufige Unterbringung soll erst genehmigt werden, nachdem der Mündel persönlich angehört oder ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die einstweilige Anordnung schon vorher erlassen. In diesem Falle soll die Anhörung des Mündels oder die Beordnung des Rechtsanwalts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen, nachgeholt werden.

§ 64 h

(1) Die Entscheidungen nach § 64 d Abs. 1, ausgenommen einstweilige Anordnungen, werden erst mit der Rechtskraft wirksam; das Vormundschaftsgericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen.

(2) Der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Beschwerderecht ausüben. Befindet sich der Mündel in Verwahrung einer Anstalt, so kann er die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

§ 64 i

Die Vorschriften der §§ 64 a bis 64 h sind auf die Unterbringung eines Kindes in einer Heil- oder Pflegeanstalt durch seine Eltern oder einen Elternteil sinngemäß anzuwenden."

Artikel 5

Änderungen des Rechtspflegergesetzes

§ 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch das

Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sorgeberechtigten;“.

2. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Sorgeberechtigten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;“.

3. Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes und der zu seinem persönlichen Gebrauch notwendigen Sachen nach § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

4. Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die Genehmigung einer Freiheitsentziehung nach §§ 1631 a, 1800 Abs. 2, §§ 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

5. Die Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern und die Entscheidung über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;“.

Artikel 6

Änderungen des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 93 werden

in der Überschrift das Wort „ , Beistandschaft“, in Absatz 1 Satz 1 die Worte „oder Beistandschaften“,

in Absatz 1 Satz 3 die Worte „oder Beistandschaft“,

in Absatz 2 die Worte „oder Beistandschaften“ ersatzlos gestrichen.

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Für die in §§ 1631 a, 1639 Abs. 1, § 1640 Abs. 2 und Abs. 4, §§ 1666, 1667 und 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorge-

sehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen und Maßnahmen;".

Artikel 7

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

In § 112 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Verfahren über die Genehmigung der Unterbringung eines Mündels oder Kindes nach §§ 64 a bis 64 i des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

Artikel 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Beistand bestellt und ihm nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder ganz oder teilweise die Vermögensverwaltung übertragen worden ist, wird der Beistand Pfleger im Sinne des § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nr. 30. Im übrigen endet die Beistandschaft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

In Gesetzen, die von Organen des Bundes erlassen worden sind oder als Bundesrecht fortgelten, treten

1. soweit dies nicht bereits geschehen ist, an die Stelle der Worte „unehelich“, „uneheliche“, „uneheliches“, „unehelichen“, „Unehelichkeit“ die Worte „nichtehelich“, „nichteheliche“, „nichteheliches“, „nichtehelichen“, „Nichtehelichkeit“;
2. soweit dies nicht bereits durch dieses Gesetz vorgesehen ist, an die Stelle der Worte „elterliche Gewalt“, „elterlicher Gewalt“, „elterlichen Gewalt“ die Worte „elterliche Sorge“, „elterlicher Sorge“, „elterlichen Sorge“. An die Stelle des mit dem Begriff „elterliche Gewalt“ verbundenen Verhältniswortes „über“ tritt das Verhältniswort „für“. An die Stelle der Worte „persönlicher Verkehr“, „der persönliche Verkehr“, „des persönlichen Verkehrs“, „dem persönlichen Verkehr“, „den persönlichen Verkehr“ treten die Worte „Umgang“, „der Umgang“, „des Umgangs“, „dem Umgang“, „den Umgang“.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1977

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge (Drucksache 7/2060) an, der vom 7. Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist. Er weicht von diesem ab, soweit es mit Rücksicht auf inzwischen eingetretene Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) und das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) sowie zur Beseitigung offensichtlicher redaktioneller Unrichtigkeiten erforderlich erscheint. Die Vorschläge des Bundesrates zu der Regierungsvorlage sind nicht eingearbeitet worden; die parlamentarischen Beratungen werden Gelegenheit geben, sie zu erörtern. — Auf die Begründung der Regierungsvorlage (Drucksache 7/2060, S. 13 bis 49), die Stellungnahme des Bundesrates a. a. O., S. 50 bis 63) und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (a. a. O., S. 64 bis 69) wird Bezug genommen.

Die geltende Ordnung der Eltern-Kind-Beziehungen, die im wesentlichen aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammt, entspricht nicht mehr den Wertvorstellungen des Grundgesetzes. Insbesondere wird dem Gedanken der zunehmenden Selbstverantwortlichkeit des Heranwachsenden nicht genügend Rechnung getragen; auch ist der Schutz des Kindes verbesserungsbedürftig. Demgegenüber betont der vorliegende Entwurf die Pflichtgebundenheit des Elternrechts, sorgt für ausreichenden Schutz besonders der gefährdeten Kinder und stärkt die Rechtsstellung der Heranwachsenden. Zugleich wird aber auch dem Auftrag des Artikels 6 des Grundgesetzes Rechnung getragen, die Familie, ihre Einheit und Selbstverantwortlichkeit zu respektieren, zu schützen und zu fördern.

B.

Im einzelnen sind folgende Reformschwerpunkte hervorzuheben:

1. Das in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes als Grundrecht ausgestaltete Elternrecht stellt ein Sorge- und Erziehungsrecht, nicht aber ein Herrschaftsrecht dar. Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes sind hiernach vielmehr unlöslich miteinander verbunden, so daß das Bundesverfassungsgericht das Elternrecht treffend als „Elternverantwortung“ bezeichnet hat (vgl. BVerfGE 24, 119 [143]). Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte finden ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um

sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Das Kind ist Träger von Grundrechten und hat insbesondere einen Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG). Das Elternrecht soll daher nicht mehr als Gewaltverhältnis, sondern als Sorgeverhältnis verstanden werden bei Betonung des Pflichtcharakters.

Dementsprechend soll der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt werden. Um den Pflichtcharakter der Eltern hervorzuheben, soll ferner entgegen dem bisherigen Sprachgebrauch das Wort „Pflicht“ dem Wort „Recht“ vorangestellt werden. (Vor allem § 1626 Abs. 1 BGB-E: „... die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen...“).

2. Dem Wohle des Kindes soll stärker als bisher Rechnung getragen werden. Dabei wird das im Grundgesetz (Artikel 6) verankerte Elternrecht beachtet; andererseits werden die Möglichkeiten, die dem Gesetzgeber durch das „staatliche Wächteramt“ (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) gestattet und geboten sind, genutzt.
 - a) Nach der Rechtsprechung setzt ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB auch in Fällen des Mißbrauchs des Personensorgerechts oder der Vernachlässigung des Kindes ein Verschulden der Eltern voraus. Damit bietet die Regelung keinen ausreichenden Schutz für das Kind; denn vielfach wird sein Wohl gefährdet, ohne daß den Eltern ein Schuldvorwurf gemacht werden könnte. Der Entwurf sieht daher vor, die Eingriffsbefugnis des Vormundschaftsgerichts von einem Verschulden der Eltern abzulösen. Das Vormundschaftsgericht soll die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn das persönliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern die Gefahr nicht abwenden können oder wollen (§ 1666 BGB-E).
 - b) Auch im Falle der Scheidung der Ehe der Eltern soll der Schutz des Kindes verstärkt werden. Maßgebend für die Entscheidung, welchem Elternteil die elterliche Sorge übertragen wird, soll sein, ob die vorgesehene Regelung dem Wohle des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Anders als nach geltendem Recht soll das Gericht bei Übereinstimmung der Eltern über die Verteilung der elterlichen Sorge von ihrem Vorschlag abweichen können, wenn dies dem Wohle des Kindes dient (§ 1671 Abs. 3 BGB-E). Ebenfalls abweichend vom geltenden Recht sieht § 1671 Abs. 4 BGB-E schließlich vor, daß dem Kind, wenn dies zu

seinem Wohl erforderlich ist, für die Gegendmachung von Unterhaltsansprüchen ein Pfleger bestellt werden soll.

§ 1672 BGB-E, der die Vorschrift des § 1671 BGB-E für den Fall des dauernden Getrenntlebens der Eltern für entsprechend anwendbar erklärt, verstärkt den Schutz des Kindes insoweit, als er — anders als das geltende Recht — ebenfalls eine Vormund- oder Pflegerbestellung zuläßt und dem Gericht die Möglichkeit gibt, von Amts wegen eine Sorgerechtsregelung zu treffen, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.

- c) Im Falle des Todes des sorgeberechtigten Elternteils soll die elterliche Sorge entgegen dem geltenden Recht nicht ohne weiteres auf den überlebenden Elternteil übergehen. Der Entwurf sieht eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil nur vor, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1681 BGB-E).
 - d) Die Unterbringung eines Kindes in einer Heil- oder Pflegeanstalt als besonders schwerer Eingriff soll von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig sein (§ 1631 a BGB-E).
3. Nach dem Entwurf soll ferner der Schutz des Kindesvermögens verbessert werden, bei gleichzeitigem Bemühen, die Ausübung der elterlichen Vermögenssorge von vermeidbaren staatlichen Eingriffen freizuhalten. Dem dienen vor allem die Vorschläge zu §§ 1640, 1642, 1643, 1667, 1670 BGB-E.
- Eine Verpflichtung, ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes zu errichten, das dieses von Todes wegen erwirbt und das von den Eltern verwaltet wird, soll erst dann bestehen, wenn das Vermögen 10 000 DM übersteigt, andererseits wird die Inventarisierungspflicht auf Erbfälle aller Art erstreckt (§ 1640 BGB-E). Den Eltern wird eine freiere Stellung bei der Anlegung von Geld des Kindes eingeräumt (§ 1642 BGB-E). Zum Schutze der Vermögensinteressen des Kindes wird durch Verweisung auf § 1821 BGB insgesamt die Pflicht, die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen, auf Verträge erstreckt, die auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks bzw. eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes gerichtet sind (§ 1643 BGB-E). § 1667 BGB-E ermöglicht dem Vormundschaftsgericht, bereits bei drohender Pflichtverletzung und damit verbundener Gefährdung des Kindesvermögens einzugreifen. § 1668 BGB-E verpflichtet das Konkurs- oder Vergleichsgericht zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts. § 1670 BGB-E läßt die Vermögenssorge eines Elternteils schon mit Wirksamkeit des den Konkurs über sein Vermögen eröffnenden Beschlusses oder mit der Stellung des Konkursantrages durch den Elternteil enden.
4. Der Entwurf strebt an, daß dem Willen des heranwachsenden Kindes entsprechend seinem Le-

bensalter und seinem Entwicklungsstand in gebotenem Maße Rechnung getragen wird.

- a) Bei der Ausübung der elterlichen Sorge; Maßnahmen sollen die Eltern mit dem Kind erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm treffen, soweit es zu einer eigenen Beurteilung seiner Angelegenheiten fähig ist (§ 1626 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB-E);
 - b) bei Fragen der Ausbildung und des Berufs; sie sollen darüber hinaus der Begabung und Neigung des Kindes entsprechen (§ 1626 Abs. 2 Satz 3 BGB-E);
 - c) bei der Einwilligung in eine Heilbehandlung; das über 14 Jahre alte Kind soll grundsätzlich selbst die Einwilligung erteilen können (§ 1626 a BGB-E);
 - d) bei Scheidung oder Getrenntleben der Eltern; das Familiengericht soll dem Wunsch eines Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat oder nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, auf Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil grundsätzlich entsprechen (§ 1671 Abs. 3, § 1672 BGB-E);
 - e) bei der Ausübung des Umgangsrechts durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil; gegen den Willen des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist, darf die Befugnis nicht ausgeübt werden (§ 1634 BGB-E);
 - f) bei der Auswahl eines Vormundes; ein an sich als Vormund Berufener kann ohne seine Zustimmung bei Widerspruch des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, übergangen werden (§ 1778 Abs. 1 BGB-E);
 - g) im gerichtlichen Verfahren; Vormundschaftsgericht und Familiengericht sollen das Kind in allen geeigneten Fällen persönlich hören (§ 50 Abs. 2 FGG-E).
5. Die durch die Nichtigkeitsklärung der §§ 1628, 1629 Abs. 1 BGB (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 1959 [BVerfGE 10, 59 ff.]) entstandene Gesetzeslücke soll nunmehr beseitigt werden.
- a) Bestehen zwischen Eltern Meinungsverschiedenheiten bei der Ausübung der elterlichen Sorge und handelt es sich um eine schwerwiegende Angelegenheit, soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem der Elternteile übertragen können (§ 1628 Abs. 1 BGB-E).
 - b) Es soll gesetzlich klargestellt werden, daß beide Eltern das Kind grundsätzlich gemeinsam vertreten (§ 1629 Abs. 1 BGB-E).

C.

Zu den übrigen Änderungen, die der Entwurf vorschlägt, ist zu bemerken:

1. Da für das Rechtsinstitut der lediglich beratenden Beistandschaft kein Bedürfnis mehr besteht, sollen die sie betreffenden Vorschriften aufgehoben werden (§§ 1685, 1686, 1689 bis 1692 BGB). Für bestimmte Fälle soll entsprechend der bisherigen Regelung des § 1690 BGB die Möglichkeit erhalten bleiben, bestimmte wichtige Angelegenheiten des Kindes einem Dritten als Pfleger zur selbständigen Erledigung zuzuweisen (§ 1685 BGB-E).
2. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Artikel 2 des Entwurfs) sind Folgeänderungen, die auf Grund der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich werden.
3. Die vorgeschlagene Änderung des Ehegesetzes trägt vor allem dem Sprachgebrauch des Entwurfs Rechnung.
4. Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 4 des Entwurfs) ist die Regelung des Verfahrens bei der Genehmigung der Unterbringung von Mündeln und Kindern (§ 64 a bis 64 i FGG-E). Hauptziel der Neuregelung ist eine zeitliche Befristung der Unterbringungsgenehmigung. Für Unterbringungen auf Grund einstweiliger Anordnung sind zeitliche Grenzen zu ziehen, die den Untergebrachten nicht über das notwendige Maß hinaus belasten, die es andererseits aber auch ermöglichen, die erforderlichen Beweismittel, wie ärztliche Gutachten, zu beschaffen. Ferner bedarf die persönliche Anhörung des Betroffenen wegen der Schwere des zu erwartenden Eingriffs einer speziellen Vorschrift. Die Begründung von weiteren Pflichten zur Anhörung sind zur vollständigen Sachaufklärung geboten und zum Schutz der Interessen der Verfahrensbeteiligten erforderlich. Die Beiordnung eines Anwalts für den Betroffenen ist jedenfalls dann zweckmäßig, wenn seine An-

hörung nicht möglich ist. Schließlich müssen auch die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts wirksam wird. Der Kreis der Beteiligten und Beschwerdeberechtigten ist zu umreißen.

Die die Anhörung der Eltern und des ehelichen Kindes im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Familiengericht regelnde Vorschrift des § 1695 BGB soll in die entsprechende Verfahrensordnung als § 50 FGG eingegliedert werden. Sie soll zugleich schärfer gefaßt und damit das Recht des Kindes auf Anhörung verstärkt werden.

5. Die übrigen Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 4) sowie die des Rechtspflegergesetzes (Artikel 5) und des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 6) stellen vor allem Folgeänderungen dar, die auf Grund der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des dort vorgeschlagenen Wegfalls der Beistandschaft erforderlich werden. Die Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Artikel 7) dient der Klärung einer Streitfrage.

D.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen des Artikels 8 des Entwurfs sehen in § 1 eine durch den Wegfall des Instituts der Beistandschaft erforderlich werdende Übergangsregelung vor und bringen in § 2 Anpassungen an den neueren Sprachgebrauch. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 regeln die Geltung im Lande Berlin und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

E.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Ausführung des Gesetzes keine Kosten.

